



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Rönner Gehege / Krooger Wald

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass im Rönner Gehege, einem Teilstück des Klosterforstes Preetz, Wanderwege und -pfade (teilweise öffentlich gekennzeichnete Wanderrouten) durch Barrieren aus Holz versperrt werden?

Wenn ja,

- sind für diese Absperrungen Genehmigungen erforderlich und wurden diese Genehmigungen ggf. erteilt und mit welcher Begründung?
- ist es für die Rechtmäßigkeit dieser Absperrungen von Bedeutung, dass die jetzt abgesperrten Wege und Pfade jahrzehntelang frei zugänglich waren und als Wander- und Erholungswege (zum Teil als Teilstücke öffentlich gekennzeichnete Wanderrouten) genutzt wurden und mit welcher Begründung?

Wenn nein,

wie beurteilt die Landesregierung das Verhalten der Besitzer des Krooger Waldes, Zuwege in den Wald, insbesondere nach deren jahrzehntelanger Nutzung, abzusperren und Erholungssuchenden damit das Betreten des Waldes zu verweigern oder zumindest zu erschweren?

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Zuge der Durchführung forstwirtschaftlich notwendiger Holzeinschlagarbeiten die Nutzung insbesondere eines Waldweges durch aufgearbeitete Holzsortimente, Baumkronen und Astmaterialien zeitlich begrenzt beeinträchtigt worden ist.

Holzeinschlagmaßnahmen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen naturnahen Forstwirtschaft stattfinden, bedürfen keiner behördlichen Genehmigung.

Eine Sperrung der Waldwege im Sinne des § 30 LWaldG liegt nicht vor.

2. Trifft es zu, dass im Krooger Wald unter einer Hochspannungsleitung der Preussen-Elektra in nicht unerheblichen Umfang die Besitzer des Waldes Kahlschlag durchgeführt haben?

Wenn ja,

auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung ist die Abholzung / Rodung des Waldes erfolgt und bestehen ggf. Vorgaben, wie mit den Kahlschlag-Flächen in Zukunft zu verfahren ist bzw. wie sie genutzt werden dürfen?. Sind weitere weitere Abholzungen / Rodungen im Krooger Wald geplant?

Es trifft zu, dass im Krooger Wald auf einer Teilfläche im Bereich der dort vorhandenen 220 KV-Hochspannungsleitung der Preussen-Elektra der Baumbestand flächig entfernt wurde.

Zu der Freistellung der Leitungstrasse ist der Waldbesitzer nach den maßgebenden technischen Vorschriften für den Bau bzw. den Betrieb der Hochspannungsleitung DIN VDE 0105 und 210 zwecks Einhaltung der Sicherheitsabstände verpflichtet. Außer den vorgenannten technischen Vorschriften gibt es bezüglich der künftigen Nutzung der freigestellten Flächen keine Vorgaben, da gemäß § 8 Absatz 3 LWaldG dem Waldbesitzer eine bestimmte Art der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nur in Erholungs- und Schutzwäldern vorgeschrieben werden kann.

Zu weiteren Abholzungen im Krooger Wald im weiteren Verlauf der Hochspannungsleitung ist der Waldbesitzer verpflichtet, wenn die Wuchshöhen der im Leitungstrassenbereich befindlichen Baumbestände die geforderten Sicherheitsabstände unterschreiten.

3. Wie stellt die Landesregierung im Interesse des Naturschutzes sicher, dass bei Abholzungen von Wald Beeinträchtigungen der Natur möglichst gering gehalten und beispielsweise Ameisenhaufen nicht zerstört werden und haben ggf. diese Vorgaben bei den Kahlschlagsmaßnahmen im Krooger Wald Berücksichtigung gefunden und ggf. wie?

Durch § 24 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) hat die Landesregierung im Interesse des Naturschutzes sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Natur - insbesondere der wildlebenden Pflanzen, der wildlebenden Tiere und deren Lebensstätten - ohne vernünftigen Grund nicht erlaubt sind. Verstöße können gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 9-11 in Verbindung mit § 57 a LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Die Verbote gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 1-3 LNatSchG gelten vorbehaltlich anderer Schutzvorschriften nicht, soweit im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung eine Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann (§ 24 Absatz 3 Satz 3 LNatSchG).

Die Abholzungsmaßnahme im Bereich der Hochspannungsleitung im Krooger Wald wurde zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Ameisenhaufen als Lebensstätte der Ameisen durch den Waldbesitzer im Winter durchgeführt. Zu dieser Zeit waren die oberirdischen Ameisenhaufen unbelebt.

4. Auf welche Weise lässt sich gewährleisten, dass die Horstbäume im Krooger Wald für die auf ihnen brütenden – teilweise auf der Roten Liste stehenden – Vögel auch über die aktuelle Brutzeit hinaus geschützt werden?

Gemäß § 25 Absatz 2 LNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde zum Schutz einer bestimmten Lebensstätte durch Einzelanordnung bestimmte Handlungen untersagen. Dies wäre beispielsweise zum Schutz gegen Fällung des im Krooger Wald stehenden Kolkrabenhorstbaumes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungen möglich.